

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 26. Juni 2026

Dossier Nr. 12468, «srf.news» vom 20. Mai 2026 – «Schweizer Landwirtschaft soll mehr Subventionen bekommen»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 20. Mai 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/wegen-freihandelsabkommen-schweizer-landwirtschaft-soll-mehr-subventionen-bekommen>

«Hiermit beanstande ich den heute veröffentlichten SRF-Beitrag mit dem Titel «Schweizer Landwirtschaft soll mehr Subventionen bekommen».

Die Titelsetzung sowie die Darstellung im Beitrag erscheinen mir sachlich unpräzise und geeignet, das Publikum in wesentlichen Punkten irrezuführen.

Im Beitrag wird der Eindruck vermittelt, die Schweizer Landwirtschaft erhalte zusätzliche staatliche Subventionen im Sinn nicht rückzahlbarer finanzieller Leistungen. Tatsächlich betrifft ein wesentlicher Teil der angekündigten Mittel jedoch Instrumente wie den Fonds de Roulement, Investitionskredite oder Betriebshilfen gemäss Landwirtschaftsgesetz, Strukturverbesserungsverordnung (SVV) und Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV).

Diese Instrumente stellen rechtlich und finanztechnisch gerade keine klassischen Subventionen beziehungsweise Beiträge à fonds perdu dar, sondern rückzahlbare Darlehen

in Form von Investitionskrediten oder Betriebshilfedarlehen. Sie unterscheiden sich damit fundamental von Direktzahlungen oder anderen nicht rückzahlbaren Staatsbeiträgen.

Die pauschale Verwendung des Begriffs «Subventionen» ohne entsprechende Differenzierung verletzt meines Erachtens das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 RTVG, wonach Tatsachen und Zusammenhänge angemessen und nicht irreführend darzustellen sind.

Gerade im politisch sensiblen Bereich der Landwirtschaftsfinanzierung ist die begriffliche Präzision zentral. Der Begriff «Subventionen» ist gesellschaftlich und politisch stark aufgeladen und beeinflusst die öffentliche Wahrnehmung erheblich. Wird nicht zwischen, Direktzahlungen, Subventionen (Beiträge à fonds perdu) und zinslosen Darlehen (Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen) unterschieden, entsteht beim Publikum ein sachlich verzerrtes Bild über Art und Umfang der staatlichen Unterstützung.

Insbesondere beim Fonds de Roulement handelt es sich nicht um neue frei verfügbare Subventionszahlungen an Landwirtschaftsbetriebe, sondern um Kreditmittel mit Rückzahlungspflicht. Die Gleichsetzung solcher Instrumente mit klassischen Subventionen ist aus meiner Sicht journalistisch unzulässig verkürzend.

Ich ersuche die Ombudsstelle deshalb zu prüfen, ob die gewählte Titelsetzung sowie die Darstellung den Anforderungen an Sachgerechtigkeit und Transparenz genügen, und ob das Publikum durch die undifferenzierte Verwendung des Begriffs «Subventionen» in relevanter Weise fehlgeleitet wurde.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Gerne nehmen wir Stellung zur Beanstandung Dossier 12478 betreffend den Begriff «Subventionen» in unserem Online-Artikel vom 20. Mai 2026.

Die Kritik, wonach es sich bei den vorgesehenen Instrumenten nicht um Subventionen im engeren finanzrechtlichen Sinn handle, sondern um zinslose Darlehen bzw. Investitionskredite, ist insofern nachvollziehbar, als unter Subventionen häufig nicht rückzahlbare staatliche Beiträge verstanden werden.

Der Begriff Subventionen wurde im Beitrag allerdings in einem weiten, im öffentlichen Sprachgebrauch üblichen Sinn verwendet. Er dient als Oberbegriff für staatliche Unterstützungs- und Fördermassnahmen und umfasst dabei neben direkten Beiträgen auch finanzielle Instrumente wie zinslose Darlehen oder vergünstigte Kredite. Solche Instrumente werden in der ökonomischen Betrachtung auch als indirekte Subventionen eingeordnet, da sie von marktüblichen Konditionen abweichen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die gewählte Formulierung als zulässige journalistische Verdichtung. Ziel war es, die zentrale Aussage der bundesrätlichen Massnahmen – nämlich

eine verstärkte staatliche Unterstützung der Landwirtschaft im Kontext neuer Handelsbedingungen – für ein breites Publikum verständlich und prägnant darzustellen.

Entscheidend ist aus unserer Sicht zudem, dass der Artikel selbst die Massnahmen im weiteren Verlauf korrekt und transparent konkretisiert. So wird ausdrücklich ausgeführt, dass es sich um zinslose Darlehen beziehungsweise Investitionskredite handelt, deren Umfang befristet erhöht werden soll, sowie um zusätzliche Mittel für Exportinitiativen. Die Leserschaft erhält damit eine sachgerechte Einordnung der Instrumente.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass der Begriff «Subventionen» in diesem Kontext zwar eine gewisse Verdichtung darstellt, jedoch nicht als sachlich falsch oder irreführend zu beurteilen ist.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Der Begriff «Subventionen» wird im allgemeinen Sprachgebrauch tatsächlich sehr breit verwendet. Für ein breites Publikum, das sich nicht für die finanzrechtliche Feinunterscheidung zwischen «Beitrag à fonds perdu» und «rückzahlbarem Darlehen» interessiert, sondern wissen will, dass «der Staat mehr für die Landwirtschaft tut», ist der Begriff nachvollziehbar. Allerdings stellt sich die Frage, ob beim Durchschnittspublikum dadurch ein falscher Eindruck über die finanzielle Wirkung der Massnahme entsteht.

Ein Direktzahlungsbetrag, den ein Bauer bekommt, und ein zinsloses Darlehen, das er zurückzahlen muss, haben fiskalisch und wirtschaftlich ganz andere Implikationen – für den Bundeshaushalt, für die Belastung der Landwirte und für die politische Bewertung der Massnahme insgesamt. Wer den Titel liest «Landwirtschaft soll mehr Subventionen bekommen», wird typischerweise an nicht rückzahlbare Gelder denken, nicht an Kredite.

Die Redaktion weist allerdings zu Recht darauf hin, dass der Artikel im Fliesstext präzisiert, dass es sich um zinslose Darlehen/Investitionskredite handelt. Bereits im zweiten Absatz des Fliesstexts steht: «...der Umfang zinsloser Darlehen für Landwirtinnen und Landwirte». 150 der 158 Millionen werden explizit und unmittelbar als zinslose Darlehen bezeichnet. Nur die verbleibenden 8 Millionen (Exportinitiativen, 1 Mio./Jahr über 8 Jahre) sind tatsächlich nicht rückzahlbare Mittel. Auch das ergibt sich aus dem Fliesstext.

Nur wird auch bei der Aufzählung des zusammenfassenden Inhalts durch Bulletpoints pauschal von «Subventionen um 158 Millionen Franken» gesprochen, obwohl der überwiegende Teil davon eben rückzahlbare Darlehen sind und nur die Zinsvergünstigung als eigentliche Subvention zu betrachten ist. Bulletpoints lesen viele Leserinnen und Leser zuerst und viele sogar ausschliesslich. Auch der Titel und die Recherche der Grünen-Stellungnahme («zusätzliche Subventionen») verstärken den ungenauen Oberbegriff, ohne dass dort eine Differenzierung erfolgt. Trotz des präzisierenden Fliesstextes überwiegen die «Eyecatcher» im Titel und durch die Bulletpoints, wodurch eine Meinungsverfälschung entsteht. **Dementsprechend stellt die Ombudsstelle eine Verletzung des**

Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz